

AMTSBLATT

16

16.07.2013

INHALT	SEITE
54. Aufstellungsbeschluss für den Bebau- ungsplan Unna-Massen Nr. 26 "Landesstelle-Massen", Teilbereich B: Hochschul- und Wohngebiet	126
55. Satzung der Kreisstadt Unna über die 32. Veränderungssperre für den Bebau- ungsplan Unna-Massen Nr. 26 "Landes- stelle Unna-Massen", Teilbereich B: Hochschul- und Wohngebiet	129
56. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Kreisstadt Unna anlässlich der im Jahr 2014 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen	133

Herausgeber und Bezug

Kreisstadt Unna, Der Bürgermeister -Personal und Organisation-, Tel. 02303/103-241 www.unna.de, Jahresabonnement 15,00 €, Enzelexemplar 1,50 €.

Bekanntmachung

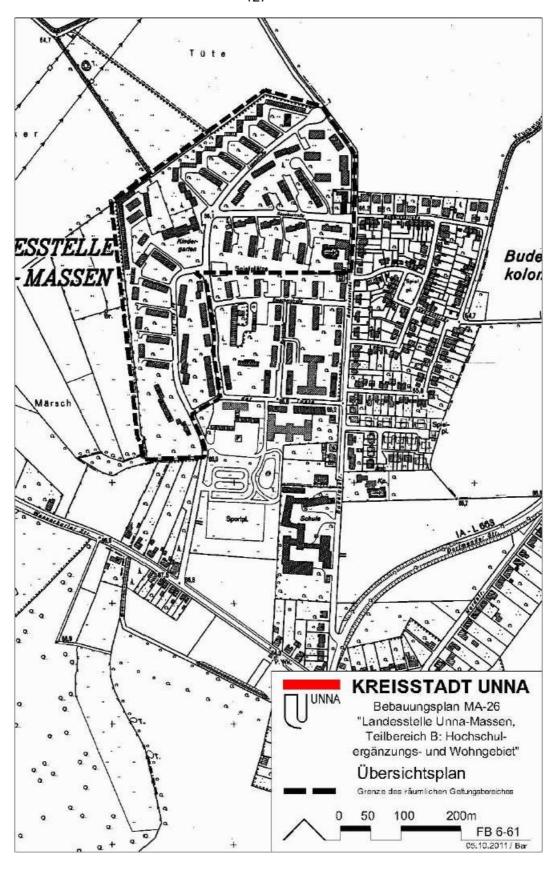
Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Unna-Massen Nr. 26 "Landesstelle-Massen", Teilbereich B: Hochschul- und Wohngebiet

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung hat in seiner Sitzung am 19.10.2011 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

- Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche Neuordnung der ehemaligen Landesstelle Unna-Massen zu einem Hochschulergänzungs- und Wohngebiet zu schaffen, ist ein Bebauungsplan mit der Bezeichnung Unna-Massen Nr. 26 "Landesstelle Unna-Massen", Teilbereich B: Hochschulergänzungs- und Wohngebiet gem. § 30 (1) BauGB aufzustellen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt
 - im Norden von den nördlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 177, 168, Flur 9 Gemarkung Massen,
 - im Osten von den östlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 169, 646, 647, 177, 176, alle Flur 9 Gemarkung Massen, den südlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 176 und 177, Flur 9 Gemarkung Massen, sowie der Lippestraße und der Straße "Auf der Tüte",
 - im Süden durch die südliche Grundstücksgrenze des Flurstücks 728, Flur 9 Gemarkung Massen und
 - im Westen durch die westlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 728, 155, 177, Flur 9, Gemarkung Massen.
- Der Flächennutzungsplan ist entsprechend dieser Zielsetzung im Parallelverfahren zu ändern. Im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens ist – falls erforderlich – der Gebietsentwicklungsplan anzupassen."

Unna, den 15.07.2013

gez. Werner Kolter Der Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird folgender Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna vom 19.10.2011 öffentlich bekannt gemacht:

- Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche Neuordnung der ehemaligen Landesstelle Unna-Massen zu einem Hochschulergänzungs- und Wohngebiet zu schaffen, ist ein Bebauungsplan mit der Bezeichnung Unna-Massen Nr. 26 "Landesstelle Unna-Massen", Teilbereich B: Hochschulergänzungs- und Wohngebiet gem. § 30 (1) BauGB aufzustellen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt
 - im Norden von den nördlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 177, 168, Flur 9 Gemarkung Massen,
 - im Osten von den östlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 169, 646, 647, 177, 176, alle Flur 9 Gemarkung Massen, den südlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 176 und 177, Flur 9 Gemarkung Massen, sowie der Lippestraße und der Straße "Auf der Tüte",
 - im Süden durch die südliche Grundstücksgrenze des Flurstücks 728, Flur 9 Gemarkung Massen und
 - im Westen durch die westlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 728, 155, 177, Flur 9, Gemarkung Massen.
- Der Flächennutzungsplan ist entsprechend dieser Zielsetzung im Parallelverfahren zu ändern. Im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens ist – falls erforderlich – der Gebietsentwicklungsplan anzupassen."

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der Wortlaut der beiliegenden Bekanntmachung mit dem Text des Aufstellungsbeschlusses des ASBV der Kreisstadt Unna vom 19.10.2011 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1, 2 BekanntmVO eingehalten wurde.

Unna, den 15.07.2013

gez. Werner Kolter Der Bürgermeister

Abl.KrStUN 16-54/16. Juli 2013

55. Bekanntmachung

Satzung der Kreisstadt Unna über die 32. Veränderungssperre für den Bebauungsplan Unna-Massen Nr. 26 "Landesstelle Unna-Massen", Teilbereich B: Hochschul- und Wohngebiet

Aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) sowie der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert am 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474), hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 18.04.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung hat in seiner Sitzung am 24.11.2011 beschlossen, für Teilereiche der ehemaligen Landesstelle Unna-Massen den Bebauungsplan Unna-Massen Nr. 26 "Landesstelle Unna-Massen", Teilbereich B: Hochschul- und Wohngebiet, aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für den in § 2 bezeichneten Teilraum wird diese Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre wird begrenzt

- im Norden von den nördlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 177, 168, Flur 9 Gemarkung Massen,
- im Osten von den östlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 169, 646, 647, 177, 176, alle Flur 9 Gemarkung Massen, den südlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 176 und 177, Flur 9 Gemarkung Massen, sowie der Lippestraße und der Straße "Auf der Tüte",
- im Süden durch die südliche Grundstücksgrenze des Flurstücks 728, Flur 9 Gemarkung Massen und
- im Westen durch die westlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 728, 155, 177, Flur 9, Gemarkung Massen.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in einem Lageplan im M. 1:1.000, der bei der Kreisstadt Unna, Planungsamt, Rathausplatz 1, Raum 307, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausliegt, gekennzeichnet.

Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Rechtswirkung

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
- erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

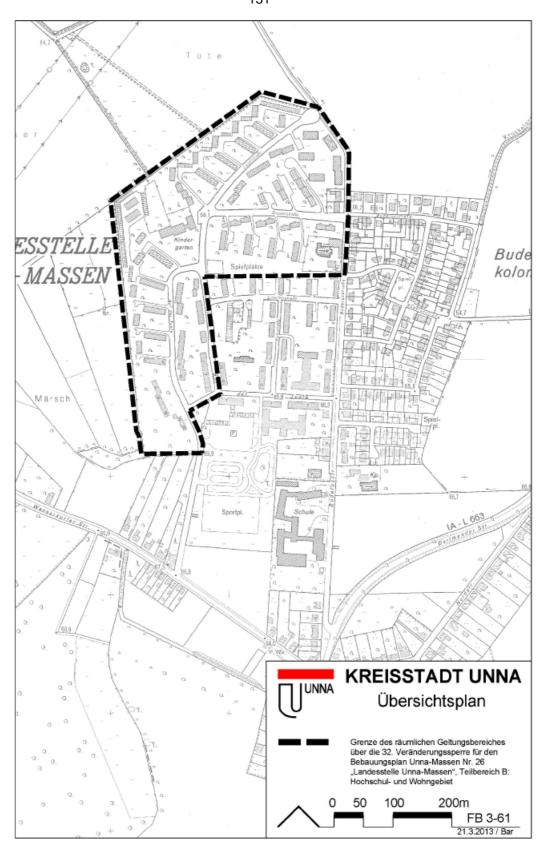
Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die 2-Jahres-Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Satzung tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Unna, den 15.07.2013 gez. Werner Kolter Der Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird folgender Beschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 18.04.2013 öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat der Kreisstadt Unna beschließt:

Die Satzung der Kreisstadt Unna über die 32. Veränderungssperre für den Bebauungsplan Unna-Massen Nr. 26 "Landesstelle Unna-Massen", Teilbereich B: Hochschul- und Wohngebiet, wie sie der Vorlage als Anlage beigefügt ist, wird erlassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der Wortlaut der beiliegenden Bekanntmachung mit dem Text der Veränderungssperre des Rates der Kreisstadt Unna vom 18.04.2013 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1, 2 BekanntmVO eingehalten wurde.

Unna, den 15.07.2013

gez. Werner Kolter Der Bürgermeister

Abl.KrStUN 16-55/ 16. Juli 2013

56. Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Kreisstadt Unna anlässlich der im Jahr 2014 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung - KWahlO - vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2011 (GV. NRW. S. 300, ber. S. 394) - SGV. NW. 1112 - fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Kreisstadt Unna,

Bereich Bürgerservice / Wahlen, Rathausplatz 1, 59423 Unna

Mo. - Do. von 7.30 Uhr - 12.30 Uhr und 13.30
Uhr - 16.00 Uhr
Dienststunden:

Fr. von 7.30 Uhr - 12.30 Uhr
Bereich Bürgerservice / Wahlen, Rathausplatz 1, 59423 Unna

Kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2011 (GV. NRW. S. 238), - SGV. NRW. 1112 - und der §§ 25, 26 und 31 KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

- 1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.
- 1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/Unionsbürgerinnen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Be-werberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen anderen Bewerber/eine andere Bewerberin. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/Bewerberinnen sind frühestens ab dem 42. Monat nach Beginn der laufenden Wahlperiode – also seit dem 21. März 2013 –, die Bewerber/Bewerberinnen für die

Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/der Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von diesem/dieser bestimmte Teilnehmer/ Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter/der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber/Bewerberinnen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der

Bewerber/Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, wird das Ministerium für Inneres und Kommunales noch öffentlich bekannt machen.

2. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

- 2.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht wenden. Er muss enthalten:
 - den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
 - Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.
- 2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens

 5 Wahlberechtigten 2 des Wahlbezirks, für den der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/die Unterzeichnerin bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.
- 2.4 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten 2) des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:
 - Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin anzugeben. Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
 - Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sind vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich auszufüllen.
 - Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner/ihrer Stadt/Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
 - Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.

- 2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:
- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/der Bewerberinnen mit den nach
 - § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an

Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist (siehe auch Nr. 1.2 Abs. 9 und 10 dieser Bekanntmachung).

- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter/die Wahlleiterin dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

3. Wahlvorschläge für die Reserveliste

- 3.1 Für die **Reserveliste** können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.
- 3.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:
 - den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht:
 - Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/eine im Wahlbezirk oder für einen/eine auf einer Reserveliste aufgestellten/aufgestellte Bewerber/Bewerberin sein soll.

- 3.3 Soll ein Bewerber/eine Bewerberin auf der Reserveliste Ersatzbewerber/Einzelbewerberin für einen im Wahlbezirk oder für einen/eine auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/aufgestellte andere Bewerberin sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:
 - den Familien- und Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;
 - den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/Bewerberin aufgestellt ist.

3.4	Reservelisten der dem von	unter N	Ir. 1.3 genannten Pa	rteien	und Wähler	gruppen	müssen außer-
	mindestens		Wahlberechtigten unterzeichnet sein.	3)	persönlich	und	handschriftlich
	Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist der Name und ggf. die						
	Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gelten Nr. 2.3 und Nr. 2.4 entsprechend.						

3.5 Nr. 2.5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Zustimmungserklärung der Bewerber/der Bewerberinnen auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben ist. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigefügt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung der Kreisstadt Unna sind spätestens bis

zum 48. Tag vor der Wahl¹, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist),

beim	Wahlleiter/bei	der Wahlleiterin	der Kreisstadt Unna,	

Bereich Bürgerservice / Wahlen, Rath	hausplatz 1, 59423 Unna,			
Zimmer E 10 / E 9 einzureichen.				
Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.				
Auf die Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke vom wird hingewiesen. 18.06.2013				
Ort, Datum	Der Wahlleiter			
Unna, 16.07.2013	Kolter Bürgermeister			

Abl.KrStUN 16-55/16. Juli 2013

¹ Vorgesehener Termin für die Kommunalwahlen 2014 ist der 25. Mai 2014. Somit wäre der 7. April 2014 der Tag für die Ausschlussfrist. Die formelle Bestimmung des Wahltages für die Kommunalwahlen 2014 durch das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW erfolgt erst nach der formellen Bestimmung des Wahltages für die Europawahl 2014 durch die Bundesregierung.

 ²⁾ Vgl. § 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG.
 ³⁾ 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Wahlgebiets, mindestens 5, höchstens 100, vgl. § 16 Abs. 1 Satz 3 KWahlG.